

13. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 12. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 90 „Beitragssätze der Knappschaft“

2. § 10 Nr. 3 und Nr. 4 werden wie folgt geändert:

„§ 10
Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat folgende Aufgaben:

1. - 2. ...,
3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Vorschlag des Vorstandes (§ 44 Abs. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch,
4. auf Empfehlung des Vorstandes Abgabe von Vorschlägen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
5. - 22. ...“

3. § 15 Nr. 2 und Nr. 3 werden wie nachstehend geändert.

In § 15 werden die Nr. 2a und Nr. 3a neu eingefügt.

In § 15 Nr. 17 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

„§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. ...,
2. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
- 2a. Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 60 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
3. Empfehlung an die Vertreterversammlung für die Benennung der Vertreterinnen und der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
- 3a. Nachwahl und Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 60 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
4. - 16. ...,
17. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und der Beamten, soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieses Recht auf den Vorstand delegiert hat,
18. - 38. ...“

4. In § 77a Abs. 2 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

„§ 77 a Leistungsausschluss

- (1) ...
- (2) Mit der Anzeige für eine Versicherung im Sinne von Absatz 1 hat die betreffende Person zu bestätigen, dass der Wohnsitz bzw. der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches nicht deshalb begründet wird, um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.
- (3) ...“

5. § 89 wird wie folgt geändert:

**„§ 89
Beitragsnachweis**

Der Beitragsnachweis (§ 28 f Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ist spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge zu übermitteln. Wird der Beitragsnachweis nicht rechtzeitig übermittelt, so sind die beitragspflichtigen Einnahmen zu schätzen.“

6. Die Überschrift zu § 90 wird wie folgt geändert:

**„ § 90
Beitragssätze der Knappschaft**

(1) ... - (4) ...“

7. § 97 Abs. 1 und 2 werden wie nachstehend geändert.
§ 97 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**„§ 97
Bekanntmachung**

(1) Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren Änderungen werden im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Kompass veröffentlicht. Änderungen der Satzung werden zusätzlich in der „HANSA“ und sofern sie Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung betreffen (§§ 29, 38, 95 und 96 sowie Anlage 7 der Satzung) im Verkehrsblatt der Bundesrepublik Deutschland nachrichtlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgen im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - und nachrichtlich im Kompass.“

8. § 98 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 98
Inkrafttreten**

(1) ... - (2) ...

(3) Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft.

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 bis 8 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 11. Juli 2008.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 11. Juli 2008 beschlossene 13. Satzungsnachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit der Maßgabe genehmigt, dass in Artikel 2 Nr. 1 „Internet - auf der Internetseite www.kbs.de -“, ersetzt wird durch „Kompass“. Artikel 1 Nr. 1 bis 8 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kompass in Kraft.

Bonn, den 11. August 2008
II 3 - 59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Beckschäfer)